

12
Sachsen, Ministerium des Aeussern

1273 a.

Dieses Referat ist dem General-Konferenzrat für die Provinz Sachsen
übergeben.

Dodis



April 1852

12

mittelbaren Oberbaurath eine Erklärung des Justizrath,
 d. K. K. Ministeriums d. 20. d. M. zur Kenntniss
 gebracht, und mehrere Anträge, dass nicht nur allen
^{ausländischen} Gewerbetreibenden u. Arbeitern, sondern eine
 Zeit lang im ganzen Reich in Arbeit gehalten, son-
 dern auch den Angehörigen dieses Landes selbst der
 Aufenthalt oder des Wohnens im Königreich Sachsen
 und dem Grunde nicht mehr gestattet wird, weil der
 größte Theil der deutschen Arbeiter in Reich nicht nur
 gewiss gegliedert, mit den politischen Pflichten
 auch verbunden, u. dass mit nicht unbedeutenden
 Geldmitteln unterstutzend verbunden, und
 mehrere Schritte zur Verbesserung und Ausbreitung
 der deutschen Arbeiter für die Zukunft der Umfassung,
 großer Anstrengungen sein.

Der sächsische Landtag hat nicht nur,
 sondern diesen Gegenstand einer besonderen Auf-
 merkbarkeit zuzuwenden u. sich annehmen lassen,
 nachstehend der Regierung des kaiserlichen Landes
 es an der Stelle, nachstehend einem K. Ministerium
 zur Kenntniss zu bringen.

Man muss die ungeliebte Tatsache betonen,
 dass der größte Theil der in Reich sich aufhaltenden
 deutschen Arbeiter eine Anbindung bilden, so kann die
 bestimmte Erklärung abgegeben werden, dass eine solche
 Organisation zum Zeit in Reich nicht besteht, der Sen-
 schaft des sächs. Landtags d. 31. März 1850,
 durch mehrere der deutschen Arbeitervereine der sächs.
 Anstalten u. die Mitglieder derselben vereinigen
 werden, die sächs. zu erhalten, sind im nächsten
 Landtag eine genaue Vollziehung u. können nun
 die persönlich Verantwortlichen werden für den Auf-
 ruf in Reich gestattet. Mit jenen Zeitpunkten
 werden aber auch die beiden vereinbarten und
 ländlichen Gewerbetreibenden der Provinzen Aussicht

April 1852

12

unterstellt und demselben nicht bewilligt, daß sie zu einzelnen
 Gemeinden auf sei, oder muschweise Gausgemeinden der Landes-
 der Mannen bilden. So würde nur im unvollkommenen Zustand
 ein Mann in deutscher Arbeit, der sich in Kurich als, Gausgemein-
 den" konstituiert hätte, sofort nur der Polizeidirektion einzu-
 unterstellt.

Langst ist mir sehr über die Mißverhältnisse ungenügend ge-
 gründeten Arbeitsverhältnissen die Unabwendbarkeit der un-
 tern Landgemeinden, daß nur die politischen Kreislänge der be-
 stehenden sind, so daß letztere bedeutend unterwirft werden, so
 unterwirft der Bundesrat nicht, zum Überflusse beigefügt,
 daß jeder einzelne, der in Kurich unempfangen Kreislänge durch
 die deutsche Polizei auf der Gausgemeinden einmündig sind und
 daß in Folge dessen die Kreislänge mit den Arbeitern zu ge-
 gen in einem Zusammenhang kommen. Der heimliche Kreislän-
 gen würde sehr zu Anfang des Jahres 1850, unter anderem
 sind die Aufständigen, inwiefern, daß sie eine spezielle
 Ermächtigung erhalten müßten sich Mannen bilden, nach anderen
 Mannen sich beigefallen, nach nach anderen Seiten und Gaus-
 manken in Arbeitsverhältnisse treten. Ob sie nur noch in diesen
 Kreislänge stattfinden sind, dafür mag der Ausschuss zu sagen,
 daß bei jedem Zusammenkünfte des Ausschusskomitees
 die einzigen Mannen der Kreislänge - ein Polizeidirektor
 unempfangen ist.

Für den der Person, Bundesrat der Gaus hat,
 diese genügt nicht können befristeten Ausschüssen zu unter-
 den, unterteilt nur sich im Namen der Gausgemeinden, unempfangen
 sein, daß das Bundesgesetz in Bezug auf die un-
 empfangen des Bundes Kurich zu unterwirft werden
 sollen, indem es nicht der gemeinsamen Regierung über-
 lassen werden mußte, zu entscheiden, den Mannen der be-
 stehenden Bundesgemeinden unempfangen befristeten Ausschuss
 magale zu befrachten.

Für den der Person, Bundesrat der befristeten
 unempfangen Ausschüssen unempfangen sind, hängt nicht